

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brasser AG**

---

### **Abholmieten**

- 1.1. Der Mieter muss volljährig und unterschiftsberechtigt sein. Er behandelt die Mietobjekte sachgemäss und mit grösster Sorgfalt.
- 1.2. Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden an und von den Mietobjekten. Alle gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Das Einholen von Bewilligungen und die Entrichtung von allfälligen Gebühren obliegen dem Mieter. Hierzu gehören bei öffentlicher Musikknutzung auch die Deklaration und Bezahlung von Urheberrechtsentschädigungen bei der SUIZA und bei elektrischen Niederspannungsinstallationen der Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen SiNa.
- 1.3. Das Mietmaterial muss in den dafür vorgesehenen Transportbehältern transportiert werden. Ein geeignetes, geschlossenes Transportfahrzeug wird vorausgesetzt.
- 1.4. Die Mietobjekte inkl. sämtliches Zubehör und Verpackung bleiben Eigentum der Firma Brasser AG. Jegliche Veränderungen an den Mietobjekten sind untersagt. Die auf den Mietobjekten angebrachten Firmenlogos der Brasser AG dürfen durch den Mieter weder unsichtbar gemacht, noch entfernt werden. Bei Nichtbeachtung hat der Mieter der Brasser AG eine Entschädigung zu entrichten. Die für eine allfällige Wiederherstellung entstehenden Kosten werden dem Mieter zudem nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.5. Im Mietpreis sind alle notwendigen Leuchtmittel eingerechnet. Bei Bedarf können die mitgelieferten Ersatzlampen eingesetzt werden, jedoch müssen die defekten Lampen an die Brasser AG zurückgebracht werden. Nicht retournierte Lampen werden dem Mieter zum Neupreis verrechnet. Bei Langzeitmieten sind andere Vereinbarungen vorbehalten. Zusätzliches Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand verrechnet.
- 1.6. Nach Bestätigung des Auftrags bleiben die Mietobjekte für die vereinbarte Zeitspanne reserviert. Jegliche Absagen oder Änderungen werden als Vertragsrücktritt betrachtet und gemäss Artikel 5.2. vorliegender AGB's behandelt.
- 1.7. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Kommt es bei Änderungen der Abhol- und Rückgabetermine zu einer verlängerten Mietdauer, so wird diese gemäss der aktuellen Mietpreisliste der Brasser AG dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Mietobjekte sind nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit unverzüglich zu retournieren. Bei versäumten Materialrückgaben können dem Kunden nebst den zusätzlichen Mietkosten auch die entstandenen Folgeschäden wie Schadenersatzforderungen von Drittkunden und Lieferanten der Brasser AG in Rechnung gestellt werden. Bei Pauschalangeboten sind die deklarierten Einsatztage einzuhalten bzw. Änderungen unverzüglich zu melden.
- 1.8. Retournierte Mietobjekte werden durch uns getestet. Die Brasser AG behält sich das Recht vor, während 3 Arbeitstagen nach der Rückgabe des Materials, auf den Mieter Regress zu nehmen. Kosten für Reparatur und Ersatzmaterial können bei unsachgemässen Gebrauch durch den Kunden diesem in Rechnung gestellt werden.
- 1.9. Für den Schutz des Mietmaterials durch eine entsprechende Infrastruktur wie Witterungsschutz, Absperrung von Regieplätzen, Bühnenbereichen, Technikbereichen und Materialdepots ist der Mieter zuständig und verantwortlich.
- 1.10. Vereinbarte und gesetzkonforme Netzanschlussnormen sind einzuhalten bzw. durch den Mieter sicherzustellen. Der Mieter haftet für jegliche Schäden durch unkorrekte oder fehlerhafte Infrastruktur wie fehlerhafte Stromanschlüsse, falsch deklarierte Nutzlasten von Bühnen und Montagepunkten usw., sowie unsachgemässen Gebrauch. Elektrische Installationen (Niederspannungsinstallationen) müssen ordnungsgemäss geprüft und mit einem SiNa (Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen) nachgewiesen werden. Die Kosten für die SiNa-Erstellung gehen vollumfänglich zulasten des Mieters/Veranstalters/Installationseigentümers.
- 1.11. Sofern nicht vertraglich vereinbart, besteht kein Anspruch auf einen Pikett-Einsatz eines Technikers der Brasser AG. Die Brasser AG behält sich das Recht vor, Pikett-Einsätze oder Telefonsupport, die nach erfolgter Übergabe durch den Mieter angefordert werden, nach Aufwand zu den üblichen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 1.12. Alle zusätzlichen Aufwendungen der Brasser AG werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Mietpreis versteht sich für die Überlassung des Mietobjektes zum Gebrauch, ohne jegliche Zusatzdienstleistung.
- 1.13. Die Zahlungsbedingungen sind den Offerten zu entnehmen. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Mietkosten bei der Abholung des Mietmaterials in bar zu entrichten. Eine Anzahlung bei Vertragsabschluss bleibt vorbehalten.

#### **Mieten mit Dienstleistung der Brasser AG (Zusatzbedingungen)**

- 1.14. Alle Bedingungen für Abholmieten dieser AGB's gelten auch für Mieten mit Dienstleistungen der Brasser AG. Der Mieter wird in der Folge Auftraggeber genannt.
- 1.15. Sind die vom Auftraggeber gestellten und vereinbarten resp. zugesicherten Hilfskräfte zur vereinbarten Zeit nicht am vereinbarten Ort, wird der zusätzliche Aufwand gemäss den Ansätzen der Brasser AG dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Einhaltung des Zeitplans kann in diesem Fall nicht gewährleistet werden.
- 1.16. Hilfskräfte des Veranstalters, die zur Unterstützung des Personals der Brasser AG zum Einsatz gelangen, sind nicht von der Brasser AG versichert. Jegliche Haftung für jegliche Schäden aus deren Arbeitseinsatz wird seitens der Brasser AG ausdrücklich wegbedungen. Der Veranstalter ist für den erforderlichen Versicherungsschutz seines der Brasser AG zur Verfügung gestellten Personals besorgt.
- 1.17. Unkosten und Mehraufwendungen der Brasser AG infolge nicht eingehaltener Zeitpläne und nicht pünktlich bereitgestellter Infrastruktur durch den Auftraggeber, werden diesem in Rechnung gestellt.
- 1.18. Die Zahlungsbedingungen sind den Offerten zu entnehmen. Sofern nichts anderes vereinbart sind die Mietkosten unmittelbar vor dem Anlass in bar zu entrichten. Eine Anzahlung bei Vertragsabschluss bleibt vorbehalten.

#### **Haftungsausschluss**

- 1.19. Die Brasser AG verpflichtet sich, die reservierten oder mindestens gleichwertige Geräte termingerecht, in einwandfreiem und gebrauchstauglichem Zustand zur Verfügung zu stellen.
- 1.20. Die Brasser AG kann in keinem Fall für Folgeschäden oder Verzögerungen (Pannen, technische Probleme etc. Dritter), die sie nicht selbst verursacht hat, haftbar gemacht werden. Durch Eingriffe höherer Gewalt hervorgerufene Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Schadenersatzanspruch.

#### **Verkauf (Zusatzbestimmungen)**

- 1.21. Produkte- und Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- 1.22. Es besteht eine Garantie auf Produktionsfehler gemäss Herstellerangaben.
- 1.23. Bei Neuwaren besteht eine Garantie von 12 Monaten. Bei Occasionsartikeln und Vorführmodellen werden jegliche Gewährleistungsansprüche seitens der Brasser AG soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- 1.24. Ohne Gegenbericht des Käufers innert 8 Tagen nach Erhalt, gilt die Lieferung als einwandfrei.
- 1.25. Es wird keine Haftung für Lieferverzögerungen übernommen.
- 1.26. Die Objekte bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Brasser AG.
- 1.27. Es wird keine Haftung für Transportschäden bei Lieferungen per Post, Kurier oder Spedition übernommen.
- 1.28. Lieferung per Vorkasse bleibt vorbehalten.
- 1.29. Nach definitivem Bestelleingang (mündliche Zusage, Fax oder Mail werden auch als solche betrachtet) ist kein folgenloser Rücktritt vom dadurch rechtsgültig gewordenen Kaufvertrag mehr möglich.

#### **Preise, Gerichtsstand, Vertragsrücktritt und weitere Bestimmungen**

- 1.30. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und allfällige weitere Gebühren.
- 1.31. Der Mieter bezahlt bei Rücktritt vom Mietvertrag bis 10 Tage vor dem Mietbeginn 50%, bis fünf Tage 75%, bis 24 Stunden 90% der Mietvertragssumme. Bei Vertragsrücktritt innerhalb von 24 Stunden vor Mietbeginn ist die volle Miete geschuldet.
- 1.32. Werden bonitätsmindernde Umstände des Vertragspartners bekannt oder ist dieser mit seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, kann die Brasser AG vom Vertrag zurücktreten.
- 1.33. Für alle in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fälle, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages und des OR.
- 1.34. **Gerichtsstand** für beide Vertragsparteien ist **Zizers**.